



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

741.1

Einwohnergemeinde Thurnen

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

28.11.2022

Inhalt

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung	3
Zweck	3
Benützung öffentlicher Grund	3
Konzessionsabgabe.....	4
Inkraftsetzung	4

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

- Artikel 12 Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.03.2007 (StromVG, SR 734.7)
- Artikel 15 des Organisationsreglements Thurnen vom 08.09.2019

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck

Artikel 1

¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Thurnen mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds durch die Energieversorgungsunternehmen (EVU) erheben kann.

² Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind in Anhang I zu diesem Reglement aufgeführt.

Benützung
öffentlicher Grund

Artikel 2

¹ Die in Anhang I aufgeführten Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Thurnen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Thurnen vereinbart mit den Energieversorgungsunternehmen (EVU) einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grunds.

Konzessionsabgabe Artikel 3

¹ Das Energieversorgungsunternehmen bezahlt der Gemeinde Thurnen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grunds im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe vom mindestens x Rappen und maximal xx Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Endkundschaft ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf maximal CHF xx pro Zähler und Jahr beschränkt.

³ Das Energieversorgungsunternehmen belastet diese Abgabe der Endkundschaft anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und Absatz 2.

Inkraftsetzung Artikel 4

Dieses Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2022 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Jürg Lüthi Pia Schmocker
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2022 bis 28. November 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2022 bekannt.

Mühlethurnen,

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
		Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass			Erstfassung